

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

**„Bahnhof und Verkehrsstation Groß Kreutz Verlängerung Bahnsteig in Bahn-km 46,255 bis 47,048 der Strecke 6110 Griebnitzsee – Eilsleben“ in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
Landkreis Potsdam-Mittelmark, Land Brandenburg**
(Geschäftszeichen: 511ppi/099-2301#005)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG vom 30.05.2025 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (i.W. VwVfG a.F.) und in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist (i.W. AEG a.F.), gemäß § 38 Abs. 9 AEG in der seit 29.07.2026 geänderten Fassung, durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemeinden Groß Kreutz und Baruth/Mark (Landkreis Teltow-Fläming) beansprucht. Die weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nehmende Änderung der Station als sonstige Betriebsanlage einer Eisenbahn unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da zwar die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen, der mit 2.000 m² gesetzlich angegebene Größenwert jedoch nicht erreicht oder überschritten wird.

Das Vorhaben hat die Grunderneuerung der Station unter Verlängerung und Aufhöhung der Bahnsteige zum Gegenstand. Beide Bahnsteige werden einschließlich Ausstattung vollständig zurückgebaut durch Bahnsteige mit Baulänge/Breite/Höhe über SO 220/2,75/0,76 m ersetzt. Zugänge zu den Bahnsteigen werden barrierefrei mit einer lichten Weite von min. 2,40 m erneuert. Die Personenunterführung (PU) einschließlich Treppenanlagen wird in gleicher Lage mit einer lichten Weite von 3,0 m und begehbaren Treppenbreite von 2,40 m erneuert. Zusätzlich ist je Bahnsteigseite eine Aufzugsanlage von und zur PU vorgesehen. Auf der Nordseite der PU wird eine Hebeanlage errichtet, über die an der PU anfallendes Niederschlagswasser auf Bahnsteigebene transportiert und von dort der Versickerung zugeführt wird. Vorgesehener Rückbau von Gleisen und Weichen hat vorliegend im Hinblick auf vorgesehenen Neubau in veränderter Lage keine Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes.

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 07. August 2026 bis einschließlich 07. September 2026

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter:

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

(Vorhaben ID: V-E100579).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (07.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder per E-Mail an: Kanzlei-sb1-bln@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – **bis einschließlich 21.09.2026** – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder per E-Mail an: Kanzlei-sb1-bln@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> erfolgen.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.

Berlin, den 31.07.2026
Eisenbahn-Bundesamt
Im Auftrag
gez.
Förster